Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

[redacted]

Julia Steig
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail: ifg@bsi.bund.de

poststelle@bsi-bund.de-mail.de

www.bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 13.08.2019
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2019-036
Datum: 31.10.2019
Seite 1 von 2
Anlage: -

Sehr geehrter Herr Böck,

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 13.08.2019 ergeht folgender

Teilbescheid

1. Der Informationszugang wird teilweise gewährt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.

Sie bitten in Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übersendung sämtlicher Advisories, die CERT Bund in der Vergangenheit erstellt hat.

Die Advisories des Warn- und Informationsdienstes (WID) von CERT Bund werden durch einen Auftragnehmer erstellt. Gemäß § 8 Abs. 1 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs vorliegt.
Ein schutzwürdiges Interesse ist u.a. der Schutz geistigen Eigentums (§ 6 S. 1 IFG). Hier darf der Informationszugang nur gewährt werden, wenn der Dritte diesem eingewilligt hat. Unter geistiges Eigentum fallen Informationen, die durch das Urheberrecht oder die gewerblichen Schutzrechte geschützt sind.
Nach Prüfung der vorliegenden Informationen könnte durch Ihre Anfrage ein schutzwürdiges Interesse der Auftragnehmer gemäß § 6 S. 1IFG berührt sein, so dass hier ein Drittbeteiligungs-

verfahren gemäß § 8 Abs. 1 IFG eingeleitet und die Betroffenen um schriftliche Stellungnahme gebeten wurden.

Für die Advisories seit dem 01.04.2018 bis jetzt wird der Antrag auf Informationszugang **abgelehnt**, da der Auftragnehmer (T-Systems International GmbH) dem Informationszugang nicht zugestimmt hat.
In seiner Stellungnahme macht die T-Systems International GmbH geltend, dass die Advisories eine Geschäftsgrundlage des Unternehmens sind. Es handelt sich hierbei um eine umfassend aufbereitete und um Handlungsempfehlungen angereicherte Informationslage, die die T-Systems International GmbH ihren Kunden kostenpflichtig zur Verfügung stellt.
Eine Herausgabe der Informationen würde die berechtigten wirtschaftlichen Verwertungsinteressen der T-Systems International GmbH vereiteln, so dass hier ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen gemäß § 6 S. 1 IFG vorliegt. Da die benötigte Zustimmung der T-Systems International GmbH zum Informationszugang nicht vorliegt, kann der Informationszugang nicht gewährt werden.

Dem Informationszugang für den Zeitraum vom 29.07.2009 bis zum 31.08.2013 wird **zugestimmt.** Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 IFG kann der Zugang jedoch erst gewährt werden, wenn diese Entscheidung gegenüber dem Dritten (T-Systems International GmbH) bestandskräftig ist.

Für den Zeitraum vom 01.09.2013 bis 31.03.2018 steht die Stellungnahme des Auftragnehmers noch aus, da aufgrund eines Versehens dieses Drittbeteiligungsverfahren erst am 21.10.2019 eingeleitet wurde. Nach dessen Abschluss ergeht hierzu ein gesonderter Bescheid.

2.
Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

[redacted]